eccontis informiert

Ausgabe 4/2012

vom 3.2.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer und Sozialversicherung

Gemeinnütziger Sportverein

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 4/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Behandlung pauschaler Reise- und Fahrtkostenersätze bei Vereinen

Unabhängig von der Qualifikation der von Vereinsmitgliedern oder Funktionären erzielten Einkünfte durch einen Verein, stellen Zahlungen des Vereines für Reisekosten bei den Empfängern unter bestimmten Umständen keine Einkünfte dar.

Dabei dürfen die Verpflegungskosten jedoch nur mit EUR 26,40 (bei Tätigkeiten bis zu 4 Stunden EUR 13,20) und für Fahrtkosten nur die Kosten des Massenbeförderungsmittels zuzüglich eines Reisekostenausgleiches von EUR 3,00 (EUR 1,50 bei bis zu vier Stunden) verrechnet werden. Zu berücksichtigende Mindestgrenzen, um eine Reise darzustellen, gibt es nicht. Der Verein muss nur entsprechende Aufzeichnungen führen.

Anders sieht es bei gemeinnützigen Sportvereinen aus. Diese dürfen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuerpauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu EUR 60,00 pro Tag und EUR 540,00 pro Monat auszahlen. Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit muss der Verein in seinen Statuten die Förderung des Körpersportes verankert haben. Es dürfen ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (Ersatz für Fahrkosten) bezahlt werden (keine Diäten). Weiters darf die Auszahlung nur an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer erfolgen, nicht etwa an Funktionäre oder Platzwarte, und die Pauschalabgeltungen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit ausbezahlt werden.

Der Sportverein muss natürlich ebenfalls Aufzeichnungen über die Auszahlung der Pauschalbeträge und die zu Grunde liegenden Einsatztage führen. Wenn der Bezieher der Pauschalbeträge jedoch schriftlich erklärt, dass er nur von diesem Verein pauschale Reisekostenersätze bezieht, muss vom Verein kein Lohnkonto für den Betreffenden geführt und kein Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt werden. Die Reiseaufwandsentschädigungen müssen seitens des Vereins nicht immer bezahlt, sondern können auch nur anlassbezogen oder zeitweise gewährt werden (zB wenn ein Sieg errungen wurde). Sozialversicherungsrechtlich ist darauf abzustellen, dass die steuerfrei ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen nur dann beitragsfrei belassen werden können, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit nicht den Hauptberuf oder die Hauptquelle der Einnahmen des Betroffenen darstellt.

Tipp:

Wenn Sie als Mitglied oder Organ für einen Verein tätig werden und viel unterwegs sind, sollten Sie darüber genaue Aufzeichnungen führen. Dies könnte sich steuerlich durchaus bezahlt machen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...